



HALLENORDNUNG WINTERHAFEN (Werkstatt, Spindräume, Dusche und WC)

Jänner 2009

Bei Bootseinstellungen in der Halle Winterhafen muss in den Wintermonaten auf die höchstwahrscheinliche Frostgefahr hingewiesen werden.

Nachfolgende Vorschriften sind unbedingt zu beachten und einzuhalten:

- 1. Rauchen und offenes Licht, Arbeiten mit Schweißgeräten (elektrisch und autogen), Hantieren mit feuergefährlichen Lösungsmittel (Spritzarbeiten), Funkenflug (Schleif- und Trennscheibe), sowie das Polieren der Boote mit elektrischen Maschinen sind verboten!**
- 2. Das Lagern von Treibstoffen und brennbaren Flüssigkeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Tankanlagen der Boote und Zugfahrzeuge sowie jede Manipulation mit Treibstoffen (tanken) ist feuerpolizeilich verboten.**
- 3. Der Waschraum mit Brause und die WC-Anlage sind sauber zu halten.**
- 4. In den Spindräumen, die jedem einzelnen Mitglied je nach Verfügbarkeit zugeteilt werden können, ist größte Sorgfalt angebracht.
Für darin befindliche Wertgegenstände wird vom Club keine Haftung übernommen.**
- 5. Öl ist in dem in der Halle vorgesehenen Behälter zu entsorgen.**
- 6. Die Werkstatt ist jedem Mitglied zugänglich und sauberem Zustand wieder zu verlassen.
Sie darf von jedem Club-Mitglied für einfache Arbeiten genützt werden.
Die darin befindlichen Einrichtungen sind Clubeigentum und auch als dieses zu behandeln.
Nicht verwertbares darf nicht als Restmüll hinterlassen werden.
Der Korridor Einstellhalle zur Werkstatt muss in jedem Fall freigehalten werden. (auch in den Wintermonaten)**
- 7. Das Laufen lassen von Motoren, sowie das Laden von Akkumulatoren ohne Aufsicht, sind verboten.**
- 8. Die clubeigenen Fahrzeuge dürfen nur von Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen und nur für das Rangieren von Booten benützt werden. Dabei ist die übliche Sorgfalt anzuwenden und jede Beschädigung sogleich der Clubleitung zu melden.**
- 9. Die Clubleitung weist auf Grund der Platzverhältnisse und der Bootsgröße einen Einstellplatz zu. Sie ist zur jederzeitigen Umstellung berechtigt, wenn es die Umstände erfordern sollten. Es besteht in keinem Fall Anrecht auf einen bestimmten Platz. Die Zugänge zu den Feuerlöschgeräten müssen stets freigehalten werden.**

- 10. Ab Pegel Linz 650 tritt Hochwasservorwarnung in Kraft. Die Benutzer haben ab diesem Pegelstand die Entwicklung genau zu verfolgen und bei steigender Tendenz für den Abtransport ihrer Boote zu sorgen. Die Boote müssen daher jederzeit trans-portfähig sein. Es wird daher dringend empfohlen auch im Bunker die Motoren vor Frost zu schützen. Ab Pegel Linz 720 steigend wird die Zufahrtstraße überflutet und der Bunker beginnt voll zu laufen.**
- 11. Die Einstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Pflicht, eine Feuerversicherung, eine Einbruchversicherung und eine Kaskoversicherung wird empfohlen.**
- 12. Die Sauberhaltung des Einstellplatzes ist Angelegenheit des Benützers. Die Unterbringung von Zubehör außerhalb der Boote ist nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.**
- 13. Der Stromverbrauch ist auf das unbedingt nötige Ausmaß einzuschränken. Das Licht ist vor Verlassen der Halle abzuschalten.**
- 14. Die Schiebetüren sowie die Werkstatttüre sind stets versperrt zu halten.**